



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291
e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Zahl: 06/VO-2-2025

28.02.2025

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1-1a, 44 und in Verbindung mit § 94 d. Ziff. 16 und § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, werden für die Baustellen im Bereich des

„Gemeindegebietes der Gemeinde Keutschach am See“

zur Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten zum Bauvorhaben „Erweiterung LWL-Netz Kärnten Süd-Hochstuhl“

für die Dauer von 03.03.2025 bis 31.12.2027 der gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, mit Bescheid noch zu bewilligenden Grabarbeiten

folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen zur Absicherung der einzelnen Baustellen verfügt:

§ 1

Die Baustellen sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS (insbesondere der Richtlinien 5.271, 5.272, 5.273, 5.274) bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

- | | | |
|---------------|------|---|
| 1. § 50/9 | StVO | Baustelle |
| 2. § 50/1 | StVO | Querrinne oder Aufwölbung |
| 3. § 50/8b,8c | StVO | Fahrbahnverengung linksseitig, rechtsseitig |
| 4. § 53/7a | StVO | Wartepflicht für Gegenverkehr |
| 5. § 50/15 | StVO | Vorankündigung eines Lichtzeichens |
| 6. § 53/16b | StVO | Umleitung |

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 der Straßenverkehrsordnung, BGBL. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb der die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung, anzugeben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen werden von der Bundespolizeibehörde gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBL. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4

Diese Verordnung gilt bis 31.12.2027.

Der Bürgermeister



Gerhard Oleschko

Verteiler:

Firma Swietelsky Ag, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee
Amtstafel
Homepage der Gemeinde Keutschach am See
z.d.A